



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT LINZ

449 StA Linz, Jv 509/14 t-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Fadingerstraße 2
4020 Linz

Tel.: +43 57 60121 12201

Fax: +43 57 60121 12288

Sachbearbeiter: Dr. Hintersteininger

An die
Oberstaatsanwaltschaft Linz

**Betrifft: Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 – Begutachtung;
Stellungnahme**

Zu: Jv 1537/14 t-26

In Entsprechung des Erlasses vom 07.05.2014 wird zu den vorgeschlagenen Änderungen folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg ist festzuhalten, dass mehrere Änderungen, wie etwa die Wiedereinführung des großen Schöffengerichts, die Anpassung der Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 26 Abs 2, 37 Abs 2 StPO und im Bereich des Tausgleichs sowie die gesetzliche Normierung der Medienarbeit (§ 35b StAG) ausdrücklich begrüßt werden.

1. Zu §§ 1, 48 und 91 Abs 2 StPO und § 35c StAG - Anfangsverdacht:

Die in § 1 Abs 3 vorgenommene legistische Klarstellung, wann ein Anfangsverdacht vorliegt, entspricht einer schon längeren Forderung der Praxis und folgt im Ergebnis der Entscheidung des OGH 1 Präs. 2690-2113/12 i und ist daher ebenfalls zu befürworten. Zu eng formuliert ist allerdings die vorgeschlagene Bestimmung des § 91 Abs 2 letzter Satz StPO, wonach „die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen Informationsquellen ... kein Ermitteln nach diesem Gesetz“ darstellt. Soweit die Materialien damit Internet, Grundbuch, Firmenbuch, Telefonbuch etc. meinen, spielen solche Quellen in der Praxis keine Rolle. Sollte diese Bestimmung einen entsprechenden Anwendungsbereich tatsächlich erhalten, müsste auch die Einsicht in den vom Anzeiger inkriminierten Verfahrensakt zulässig sein, ohne darin bereits eine Ermittlungshandlung zu sehen. Andernfalls wird diese gut gemeinte Bestimmung keinen relevanten Anwendungsbereich finden.

Kann die Staatsanwaltschaft nun von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

mangels Anfangsverdachts absehen, findet sich die entsprechende Regelung im § 35c StAG, die wohl systemkonform im Bereich der §§ 190 ff StPO anzusiedeln wäre.

Gegen den Inhalt der Bestimmung ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sieht man von dem Umstand ab, dass der Anzeiger ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde hinzuweisen ist. Eine solche wird von Einschreitern sicherlich häufig - und damit arbeitsintensiv - eingesetzt werden, letztlich aber auch keine große Akzeptanz finden. Der ausdrückliche Hinweis auf eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde sollte daher unterbleiben.

2. Zu § 108a StPO – Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens:

Aufgrund der klaren Regel des § 108 StPO bedarf es dieser zusätzlichen Bestimmung nicht. Abgesehen davon, dass im ha Sprengel derzeit kein Verfahren unter die Kriterien des § 108a StPO fallen würde, ist im Falle unvertretbarer Verzögerungen in erster Linie die Dienstaufsicht gefordert. Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft etwa im Bereich der Finanzstrafverfahren (durch Personalknappheit der Finanzstrafsachenabteilungen), bei Auswertungen von Speichermedien (fehlende IT-Ressourcen der Polizei) sowie bei Sachverständigen, die etwa nach wiederholten Fristerstreckungen aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, ein Gutachten fertigzustellen oder bei Vorhabensberichten (z.B. Liegedauer der Akten im BMJ bedingt durch angespannte Personalsituation) kaum Möglichkeiten hat, die unvertretbare Säumnis abzustellen. Falls die Kriterien für eine Verlängerung der Höchstdauer nicht vorliegen würden (etwa bei den geschilderten Konstellationen), könnte es zu unbilligen und von der Öffentlichkeit in keiner Weise verstandenen Ergebnissen führen. Letztlich darf auch nicht übersehen werden, dass, obwohl vielleicht die eine oder andere Beweisaufnahme noch erforderlich wäre, die Staatsanwaltschaft kurz vor Fristablauf eine Anklage erheben wird, wodurch sich die Beweisaufnahme in die Hauptverhandlung verlagern würde.

3. Zu § 194 Abs 2 StPO – Verständigungen von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens:

Die eingeführte Ergänzung, dass ohne jedweden Fortführungsantrag oder sonstige Begründung dem Beschuldigten in jedem Fall eine nähere Begründung der Einstellungserwägungen zustehe, wird vor allem im "Massenbereich" der BAZ-Verfahren (hier wiederum bei den Verkehrsunfällen) einen erheblichen Mehraufwand bei den BezirksanwältInnen – letztlich aber auch bei den WeisungsstaatsanwältInnen – bedingen, der mit den knappen Ressourcen derzeit nicht bewerkstelligt werden kann.

4. Zu den §§ 126 Abs 3, 4, und 5, 222 Abs 3 und 249 Abs 3 StPO – „Privatsachverständiger“:

Der grundsätzliche Ansatz, die Sachverständigenbestellung bei der Staatsanwaltschaft zu belassen, wird in den Materialien überzeugend begründet und entspricht den Erfahrungen der Praxis.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass der Sachverständige für die Hauptverhandlung ohnedies vom Gericht bestellt wird und sein Gutachten mündlich in der Hauptverhandlung zu erstatten hat. Darüber hinaus steht es dem Gericht jederzeit frei, auch einen anderen Sachverständigen zu bestellen, was die Diskussion um die sogenannte Waffengleichheit in der Hauptverhandlung wohl entschärft.

Nicht nur wegen der großen inhaltlichen Schwierigkeiten sondern auch unter Gesichtspunkten der Verfahrensökonomie ist die letztlich begründungslos vorgesehene Einführung der Vorlage eines Privatgutachtens in der Gegenäußerung zur Anklage (§ 222 Abs 3 StPO) sowie das Fragerecht des Experten der Verteidigung (§ 249 Abs 3 StPO) abzulehnen. Völlig unklar bleibt in diesem Zusammenhang die weitere verfahrensrechtliche Behandlung eines solcher Art in das Verfahren gebrachten Gutachtens. Schließlich dürfen nach der gefestigten Rechtsprechung des OGH Privatgutachten überhaupt nicht zum Akt genommen und schon gar nicht verlesen werden, sodass diese Neuerung in krassem Widerspruch zur gefestigten Rechtsprechung des OGH steht. Wenn ein solches zum Akt genommenes Privatgutachten nun im Widerspruch zu dem vorliegenden Gerichtsgutachten steht, wird die Einholung eines „Obergutachtens“ nicht vermeidbar sein, was in Fällen von Großverfahren nicht nur zu weiteren jahrelangen Verzögerungen, sondern auch zu entsprechend hohen zusätzlichen Sachverständigenkosten führen wird, dies unabhängig von dem Umstand, dass solche „Obergutachter“ bei der beschränkten Zahl geeigneter Sachverständiger wohl nur schwer zu finden sein werden.

5. § 491 StPO – Mandatsverfahren:

Die grundsätzliche Intention, das Mandatsverfahren (wieder) einzuführen, wird zwar begrüßt, allerdings sollte die Verhängung einer - wenn auch lediglich teilweise - unbedingten Freiheitsstrafe nur im Rahmen einer Hauptverhandlung möglich sein.

Klar abzulehnen ist die vorgesehene Konsequenz der Ausgeschlossenheit des die Strafverfügung erlassenden Richters von der nachfolgenden Hauptverhandlung (§ 491 Abs 7 StPO). Andernfalls müssten sich in vielen Fällen zwei Richter mit dem gleichen Akt hintereinander beschäftigen, was den mit dem Mandatsverfahren wohl intendierten Zweck des sparsamen Umgangs mit Ressourcen konterkarieren würde.

Zur Vermeidung von Einsprüchen durch die Staatsanwaltschaft sollte das Erfordernis eines Antrags der Staatsanwaltschaft auf Erlassung einer schriftlichen Strafverfügung unbedingt

aufrecht bleiben, dies insbesondere im Falle der Aufrechterhaltung von Abs 7 2. Halbsatz (Vermeidung von Ausgeschlossenheiten).

Zusammenfassend soll bei einer derartigen weiten Anwendbarkeit des Mandatsverfahrens die präventive und mögliche weitere Vorstrafen hintanhaltende Wirkung einer Hauptverhandlung nicht außer Acht bleiben.

Staatsanwaltschaft Linz

Linz am, 20.05.2014

Dr. Friedrich Hintersteiner, Leitender Staatsanwalt, eh.
